

TIGAS

Best-online

Das Produkt mit jährlichem Online-Bonus für Ihr Zuhause

Die TIGAS-Wärme Tirol GmbH (TIGAS) liefert dem Kunden im Verteilernetzgebiet der TIGAS-Wärme Tirol GmbH Erdgas nach Maßgabe der „Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Erdgas“ (ALB) in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden (Netzbutzer) und dem örtlichen Netzbetreiber.

Beratung und Kundenservice:

Telefonisch unter 0800 828 829

Persönlich:

Salurner Straße 15

6020 Innsbruck

Mo - Do: 07:45 - 17:00 Uhr

Fr: 07:45 - 16:00 Uhr

- + Online-Kommunikation
- + Bis 100.000 kWh Jahresverbrauch
- + Für Verbraucher

Energiepreis netto exkl. 20 % USt	5,3448 Cent/kWh
--------------------------------------	---------------------------

CO ₂ -Bepreisung netto exkl. 20 % USt	0,9932 Cent/kWh
---	---------------------------

Lieferentgelt ¹ brutto Energiepreis inkl. CO ₂ -Bepreisung und 20 % USt	7,6056 Cent/kWh
---	---------------------------

Der Preis inklusive 20 % USt ist kaufmännisch gerundet.

**Ausgangswert für künftige Entgeltn Anpassungen gemäß Punkt VII.
ALB: 42,68.**

Informationen über die Systematik der Regelungen zur Entgeltn Anpassung gemäß Punkt VII. ALB sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 2 unter „Informationen zur Entgeltn Anpassung“.

Produktvoraussetzungen:

Das Produkt Best-online gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh im Verteilernetzgebiet der TIGAS-Wärme Tirol GmbH.

¹ **Lieferentgelt:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von Erdgas (Energiepreis) inklusive der CO₂-Bepreisung iHv 0,9932 Cent/kWh und 20 % USt. Nicht enthalten im Lieferentgelt ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag (z. B. Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen) und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von Erdgas anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.



Best-online Vertragsdetails

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe

Online-Voraussetzungen:

- Online-Vertragsabschluss: Der Vertragsabschluss bzw. Produktwechsel auf Best-online erfolgt über das Kundenportal von TIGAS (kundenportal.tigas.at).
- Online-Kommunikation: Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages im Kundenportal von TIGAS mit einer gültigen E-Mail-Adresse registriert. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und TIGAS erfolgt über das Kundenportal und/oder per E-Mail (sc@tigas.at). Für die Abwicklung des Liefervertrages und die Datenverwaltung (z. B. Änderung von Kunden- und Vertragsdaten, Zählerstandsbekanntgabe) steht dem Kunden das Kundenportal zur Verfügung.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Erdgas (ALB)“ – abrufbar unter www.tigas.at – mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen

Detailbestimmungen zur Online-Kommunikation: Soweit gesetzlich zulässig, stellt TIGAS dem Kunden sämtliche Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Vertrags- oder Preisänderungen) und sonstige vertragsrelevante Informationen per E-Mail an die von ihm zu seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse zu und darüber hinaus im Kundenportal zur Verfügung, wobei letzte Mahnungen jedenfalls auch mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder im Kundenportal Kenntnis zu verschaffen. Dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Erklärungen an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails unter der bekannt gegebenen E-Mail-Adresse empfangen und abgerufen werden können. Unabhängig von seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe einer Änderung seiner Anschrift hat der Kunde die im Kundenportal hinterlegten Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) aktuell zu halten. Eine Information/Mitteilung/rechtsgeschäftliche Erklärung von TIGAS gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde trotz der ihn treffenden vertraglichen Verpflichtung eine Änderung seines Namens, Anschrift oder E-Mail-Adresse im Kundenportal nicht vorgenommen hat und TIGAS die Information/Mitteilung/rechtsgeschäftliche Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse und/oder an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIGAS. TIGAS behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebiets von TIGAS gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIGAS die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart.

Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIGAS, welche ihrerseits den Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIGAS im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbeitend.

Informationen zur Entgeltanpassung

Energiepreisanpassungen erfolgen regelmäßig und einmal pro Jahr, jeweils mit Wirkung zum 01. Juli. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung ist dabei an einen Index gebunden, der aus der Entwicklung der Settlementpreise (Großhandelspreise) an der Erdgashandelsbörse European Energy Exchange abgeleitet wird. Die Großhandelspreise und deren Entwicklung sind öffentlich zugänglich und durch TIGAS nicht beeinflussbar.

Die Indexwerte werden laufend vierteljährlich zu den Indexermittlungsstichtagen (30.09., 31.12., 31.03. und 30.06.) aus dem arithmetischen Mittel der täglich im Betrachtungszeitraum von 12 Monaten veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) berechnet. Der Betrachtungszeitraum endet jeweils ein Kalendervierteljahr vor dem Indexermittlungsstichtag.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Aufgrund der Indexierung des Energiepreises in Abhängigkeit der Entwicklung der Preise der Erdgashandelsbörse European Energy Exchange kann es nach Inkrafttreten der neuen ALB und der damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung zu – auch erheblichen – Preiserhöhungen zum jährlichen Anpassungsstichtag 01. Juli kommen. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Beispielrechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tigas.at/entgeltanpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten

Ausgangswert für künftige Entgeltanpassungen gemäß Punkt VII. ALB zum Indexermittlungsstichtag 30. Juni 2024: **42,68**

Der Indexwert zum Indexermittlungsstichtag 30. Juni 2024 setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Werte) der täglich veröffentlichten Settlements (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2025 am VHP-THE (vormals VHP-NGC) im Betrachtungszeitraum 01. April 2023 - 31. März 2024. Die einzelnen Werte und die konkrete Berechnung finden Sie unter www.tigas.at/entgeltanpassung.

Bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Energiepreisanpassung werden damit vor dem 30. Juni 2024 liegende Entwicklungen der Settlementpreise (Großhandelspreise) berücksichtigt. Mit dem Indexermittlungsstichtag 30. September 2024 wird der nächste Wert berechnet.

Diese Informationen können zudem bei TIGAS telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

Grundversorgung

Für Erdgaslieferungen im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 gelangt der vorstehende Energiepreis zur Verrechnung.



Best-online Vertragsdetails

Gaskennzeichnung

Versorgermix für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für TIGAS-Wärme Tirol GmbH gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erdgas unbekannter Herkunft: 99,87 %

Erneuerbare Gase (Biomethan): 0,13 %

Als Umweltauswirkungen fallen 200,74 g/kWh CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Produktmix TIGAS-Erdgas

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für TIGAS-Wärme Tirol GmbH gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erdgas unbekannter Herkunft: 100 %

Als Umweltauswirkungen fallen 201 g/kWh CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.
